

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur **geprüften Rechtsfachwirtin** und zum **geprüften Rechtsfachwirt**

Vom 15. September 2021

Der Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Berlin hat aufgrund des Beschlusses vom 15. September 2021 gemäß §§ 47 Abs. 1, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, die nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) ¹Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen). ²Fortbildungsprüfungen können durchgeführt werden für folgenden Bereich:

- geprüfte Rechtsfachwirtin/ geprüfter Rechtsfachwirt.

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. ³Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. ⁴Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die 2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher/-in oder gepr. Rechtsfachwirt/-in bestanden hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus je einer/m Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. ²Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule braucht nicht Berufsschullehrer/in im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen - insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen und Hochschulen o. Ä. - tätig sind. ³Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. ⁴Die Mitglieder haben Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/r einer zu prüfenden Person ist. ²Angehörige im Sinne des S. 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. die Partnerin oder der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,

9. Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die in S. 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 4 - 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem die sich zur Prüfung bewerbende Person angestellt ist, sollen an der Prüfung nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder prüfungsteilnehmende Personen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer Berlin mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Berlin, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. ²Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Berlin. ³Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung aus §§ 79 Abs.1, 80 Abs.3 Nr.2 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt II Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin festgelegt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23.8.2001 (BGBl I S.2250 ff.) mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfe oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

§ 9 Anmeldung zur Prüfung

¹Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die sich zur Prüfung anmeldende Person bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin oder zum geprüften Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. ²Der zu prüfenden Person sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben und auf Verlangen die Prüfungsordnung und die Fortbildungsverordnung auszuhändigen.

(3) Die sich zur Prüfung bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden, sind unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit der Angabe der Ablehnungsgründe zu unterrichten.

(4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 11 Prüfungsgebühr

¹Die sich zur Prüfung anmeldende Person hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichten. ²Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt III

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Ziel der Fortbildungsprüfung

¹Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen.

Die Befähigung besitzt, wer das Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbürobetriebes beherrscht ohne Rechtsanwalt zu sein und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet. ²Das Nähere regelt § 1 der Fortbildungsverordnung.

§ 13 Prüfungsinhalt

Prüfungsinhalte sind die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und Büroverwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

§ 14 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 13 der Prüfungsverordnung aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung in den Bereichen von §§ 13 Buchstabe a) und b) dauert jeweils 2 Stunden, in den Bereichen von §§ 13 Buchstabe c) und d) jeweils 4 Stunden.

(3) ¹Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. ²Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen. ³Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. ²Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist,

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

³Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. ⁴Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. ⁵Der zu prüfenden Person sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren. ⁶Die mündliche Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.

(5) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 4 der Fortbildungsverordnung.

(6) ¹Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 3 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist. ²Zur mündlichen Prüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer bei durchgeführter Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung in allen Handlungsbereichen mindestens 50 Punkte erreicht hat.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse beschließen die schriftlichen Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 13 und 14 in einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) ¹Vertreter/innen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können bei der Prüfung anwesend sein. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin weitere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen, soweit die zu prüfenden Personen dem nicht widersprechen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die sich der Prüfung unterziehenden Personen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

¹Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Den zu prüfenden Personen, die eine Täuschungshandlung begehen, können die aufsichtsführenden Personen die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. ²Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung ist die zu prüfende Person durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen.

(2) ¹Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Das gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. ⁴Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 21 Rücktritt

(1) ¹Die zu prüfenden Personen können nach erfolgter Anmeldung

1. bis zum Beginn der Prüfung oder
2. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
3. bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Das Gleiche gilt, wenn die zu prüfende Person nicht zur Prüfung erscheint.

(2) ¹Treten zu prüfende Personen nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. ²Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. ²Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV Prüfungsergebnis

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach § 22 Abs. 5 (entsprechend der Anlage 1 der Fortbildungsverordnung) mit Punkten von 0 bis 100 zu bewerten, wobei nur volle Punkte vergeben werden können.

(2) In der schriftlichen Prüfung nach §14 Abs. 2 sind die Prüfungsleistungen in den Handlungsbereichen einzeln zu bewerten.

(3) Als mündliche Prüfung ist das Situationsgespräch nach § 14 Abs. 4 zu bewerten.

(4) Nur wenn diese Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorsieht, werden die Bewertungen kaufmännisch gerundet, und zwar wird das Ergebnis bis 0,49 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet.

(5) Es gilt folgender Bewertungsschlüssel:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten
100	1,0	sehr gut
98 und 99	1,1	
96 und 97	1,2	
94 und 95	1,3	
92 und 93	1,4	
91	1,5	gut
90	1,6	
89	1,7	
88	1,8	
87	1,9	
85 und 86	2,0	
84	2,1	
83	2,2	
82	2,3	

81	2,4	
79 und 80	2,5	befriedigend
78	2,6	
77	2,7	
75 und 76	2,8	
74	2,9	
72 und 73	3,0	
71	3,1	
70	3,2	
68 und 69	3,3	
67	3,4	
65 und 66	3,5	
63 und 64	3,6	
62	3,7	
60 und 61	3,8	
58 und 59	3,9	
56 und 57	4,0	
55	4,1	
53 und 54	4,2	
51 und 52	4,3	
48 und 49	4,5	mangelhaft
46 und 47	4,6	
44 und 45	4,7	
42 und 43	4,8	
40 und 41	4,9	
38 und 39	5,0	
36 und 37	5,1	
34 und 35	5,2	
32 und 33	5,3	
30 und 31	5,4	
25 bis 29	5,5	ungenügend
20 bis 24	5,6	
15 bis 19	5,7	
10 bis 14	5,8	
5 bis 9	5,9	
0 bis 4	6,0	

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren hat die zu prüfende Person unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der Rechtsanwaltskammer Berlin geltend zu machen, § 28 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Handlungsbereichen einschließlich der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(4) ¹Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 3 durchgeführt wurde, kaufmännisch gem. ²§ 22 Abs. 4 auf eine ganze Zahl zu runden.

(5) Den Bewertungen für die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung für die mündliche Prüfung ist nach Anlage 1 der Fortbildungsverordnung die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(6) ¹Zur Bildung der Gesamtnote werden die Punkte der vier schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 2, 3) und die Punkte für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 4) addiert; das Ergebnis wird durch die Zahl „fünf“ dividiert (Bildung des arithmetischen Mittels). ²Die hierdurch ermittelte Punktzahl für die Gesamtnote ist kaufmännisch (§ 22 Abs. 4) auf eine ganze Zahl zu runden. ³Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und zusätzlich in Worten zugeordnet. ⁴Die zugeordnete Note ist somit die Gesamtnote.

§ 24 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

(1) Von der Prüfung in den Bereichen gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung kann die zu prüfende Person gemäß § 5 der Fortbildungsverordnung nach den Kriterien des § 56 Abs. 2 BBiG auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden.

(2) Diese Prüfungsbestandteile bleiben für die Anwendung §§ 22 und 23 außer Betracht.

(3) ¹Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 23 Abs. 6 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. ²Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 25 Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 8 (Anlage 2) der Fortbildungsverordnung auszustellen.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin. ²Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. ³Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sie sich innerhalb von zwei Jahren gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. ²Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) ¹Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die sich der Prüfung unterziehenden Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

§ 29 Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist den an der Prüfung teilgenommenen Personen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Soweit Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung in der aktuellen Fassung vom 12.03.2002, zuletzt geändert am 11.02.2004 bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Ausgefertigt zu Berlin am *14. Januar 2022*

Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident

Dr. jur Marcus Mollnau

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz

Berlin, den *8. April 2022*

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Im Auftrag

R. Irps

< veröffentlicht im Amtsblatt Berlin am 29.04.2022 – ABl. Berlin 22, 1047 ff. >